

## **Pseudo-Regelungen - Folgen**

Eigentlich bestand die Absicht, mit der Bestätigung der Unzulässigkeit dieser Regelung durch die Gerichte, nochmals bei der Staatsanwaltschaft vorstellig zu werden, um die Berechtigung der Strafanzeige feststellen zu lassen.

Zunächst gilt es festzustellen, dass der Krankenkassenmitarbeiter über die Unzulässigkeit einer solchen Regelung vonseiten des Mitglieds in Kenntnis gesetzt wurde. Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Hinweis allein, noch nicht ausreichen würde, um einen Betrugsvorwurf erheben zu können.

**Der Vorwurf des Betrugs erfordert den Nachweis, dass bewusst falsch gehandelt wurde. Entscheidend hierbei ist, ob es für den Mitarbeiter Ende des Jahres 2009 erkennbar war, dass diese Regelungen nicht gelten konnten.**

Im Falle des Erkennens, hätte er jedoch bewusst unter Einsatz eines Vorwands, die Rückerstattung der überbezahlten Beiträgen verweigert und somit gegen sein besseres Wissen gehandelt. Der hierdurch eintretende Vermögensschaden in Verbindung mit der Täuschungshandlung würde den Vorwurf des Betrugs belegen.

Tatsache ist, dass eine Rückerstattung zu diesem Zeitpunkt ein schlechtes Licht auf den Service-Bereich geworfen hätte. Mit dieser Rückzahlung wäre nämlich bestätigt worden, dass das Einkommen eines erwerbslosen Mitglieds zu Unrecht auf die Beitragsbemessungsgrenze festlegt wurde. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass bereits seit 2005 etwas überhöhte Beiträge gefordert wurden, die dann kontinuierlich anstiegen bis zum Maximum im Jahr 2009. Auch diese überhöhten Beiträge wären in diesem Fall zurückgefordert worden

*Mit der Verweigerung der Rückerstattung konnte aber der Eindruck vermittelt werden, dass die Regelungen für die Gewerbetreibenden, nun für alle freiwillig versicherten Mitglieder gültig seien, und somit die fiktive Festlegung des Einkommens auf die Beitragsbemessungsgrenze korrekt gewesen sei.*

**Bei der Überprüfung des Betrugsvorwurfs und bei der rechtlichen Klärung dieser Konstellation konnten jedoch die Behörden und die Gerichte den Krankenkassenmitarbeiter scheinbar entlasten.**

Denn eine Reihe von Staatsanwälten, Richtern und anderweitigen Juristen, die mit diesem Fall befasst waren, hatten jedoch die gleiche Rechtsposition eingenommen, wie der beschuldigte Kassenmitarbeiter. Und zwar in der Form, dass auch die Fachleute, keine Verletzungen von Rechtsgrundsätzen sehen konnten, auch wenn der Geltungsbereich dieser speziellen Regelungen

ausgeweitet wurden. **Eine solche Bewertung ist mehr als befremdlich.**

**Grundsätzlich kann jedoch angezweifelt werden, ob tatsächlich im Jahre 2009, diese speziellen Regelungen abgeändert wurden und somit der Anwendungsbereich für gewerbetreibende Mitgliedern, auf alle freiwillig Versicherten ausgeweitet wurde. Schließlich standen solchen Veränderung anderweitige rechtliche Gegebenheiten des Jahres 2009 entgegen, zum Teil bis dato.**

**Bei sozial schwachen Mitgliedern ist auf jeden Fall eine Rückerstattung vorgesehen.** Hierzu stellt der **§ 44 SGB X** eindeutig die Rechtsgrundlage dar, überbezahlte Beiträge bis zu 4 Jahren rückwirkend zu erhalten. Dies steht im Widerspruch zu der neuen Regelung, die beinhaltet, dass bei allen freiwillig versicherten Mitgliedern, korrigierte Beiträge, nur für die Zukunft berücksichtigt werden könnten. Eine Rückerstattung wäre nicht vorgesehen.

**Aber auch die fiktive Festlegung des Einkommens auf die Beitragsbemessungsgrenze kann auch weiterhin nur Anwendung für gewerbetreibende Mitglieder finden. Der Grund:**

Geht man davon aus, dass der Spitzenverband in Eigenmacht den Übertrag damit verbunden hätte, diese speziellen Regelungen aus dem **SGB V** zu verändern und diese in die Beitragsverfahrensgrundsätze aufzunehmen, so würde dies gerade dem **SGB V** widersprechen und hätte somit keine Gültigkeit bzw. keinen Bestand. Schließlich können Richtlinien bzw. Grundsätze auf keinen Fall Bundesrecht brechen.

*Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass der Spitzenverband tatsächlich Bundesregelungen verändert haben soll, um auf Grundlage der Beitragsverfahrensgrundsätze Bundesrecht brechen zu wollen. Dies macht einfach keinen Sinn.*

Unabhängig davon, würde die Ausweitung dieser speziellen Regelungen für Gewerbetreibende auf alle freiwillig versicherten Mitglieder verschiedene Rechtsgrundsätze verletzen. Der Gesetzgeber hat schließlich nicht ohne Grund diese Regelungen auf die Gruppe der Gewerbetreibenden beschränkt.

Für die strafrechtliche Bewertung wäre die Erfindung spezieller Regelungen, um Geldzahlungen zu verweigern, durchaus von belang. Ein Herausreden in der Form, falsch informiert worden zu sein, wäre unter diesen Umständen schwierig. Das Mitglied hatte schließlich entsprechende Hinweise bezüglich der Verletzung von Rechtsgrundsätze gegeben. **Somit steht fest, dass solche Regelungen entweder ungültig sein müssen oder erst gar nicht existieren.** Ein Übersehen der Faktenlage ist hierdurch nicht möglich.

**Zumal erwerbslose Mitglieder auf keinen Fall finanziell und rechtlich auf die gleiche Ebene gestellt werden können, wie ein Unternehmer. Das sieht das Sozialrecht in der Form nicht vor.**

Vonseiten der Staatsanwaltschaften konnte im Verhalten des Kassenmitarbeiters jedoch keine strafrechtlichen Aspekte gesehen werden. Schließlich hätte er nach deren Ansicht nur eine Regelung angewendet, weshalb er strafrechtlich nicht zu belangen sei. Strittige Punkte bezüglich der Regelungen müssten die Parteien gerichtlich klären lassen.

**Eine solche Bewertung wäre jedoch nur dann verständlich, wenn es sich tatsächlich um strittige Rechtsfragen handeln würden.** Der Umstand allein, dass zu einer bestimmten Rechtsposition, die Gegenpartei einfach eine konträre Position einnimmt, und zwar in Form einer Negation, stellt noch keinen strittigen Rechtsfall da, der gerichtlich geklärt werden müsste. Es fehlt die vertretene Rechtsposition plausibel zu begründen bzw. die Gegenseite widerlegen zu können.

Wird beispielsweise dargelegt, dass kommunale Regelungen auf keinen Fall Bundesrecht brechen können und wird dabei gemäß dem Schema von der Gegenpartei einfach das Gegenteil behauptet, so kann sich dennoch kein Rechtsstreit entwickeln. **Die Rechtslage ist hierbei eindeutig und nachweisbar, wobei die Gegenposition jedoch nur konstruiert wurde.**

Dieser Sachverhalt macht deutliche, dass es nicht ausreicht, einfach nur das Gegenteil zu behaupten, um einen Pseudo-Streitfall zu konstruieren, und auf diesem Wege strafrechtliche Sanktionen zu entgehen.

Im vorliegenden Fall wurde der Kassenmitarbeiter auf die Verletzungen der Rechtsgrundsätze aufmerksam gemacht, sofern diese speziellen Regelungen tatsächlich existieren sollten. Hierbei wurde auf Willkür und Unverhältnismäßigkeiten abgestellt. Diese Argumente waren jedoch nicht zu widerlegen. Aus diesem Grund ist es mehr als erstaunlich und befremdlich, dass die befassten Gerichte, die gleiche Rechtsposition vertraten, wie die des Kassenmitarbeiters.

**Dies kann nicht verstanden werden, weil gerade bei den gerichtlichen Verfahren weitere und umfangreichere Gründe vorgetragen wurden, die die Unzulässigkeit einer solchen modifizierten Regelung belegen.** Dennoch konnten diese Argumente bei den verschiedenen Gerichten keine Berücksichtigung finden.

**Es darf noch angemerkt werden, dass mittlerweile auch korrigierte Beiträge rückwirkend innerhalb eines Jahres berücksichtigt werden.**